



DCK



Deutscher Club für Kooikerhondje e.V.



Satzung

Stand: 04.03.2023

Beim Amtsgericht eingetragen am 31.07.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	4
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.....	4
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	4
§ 3 Mittel zum Zweck.....	5
§ 4 Aufbau.....	5
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort.....	6
§ 6 Organe des Vereins.....	6
§ 7 Bindungswirkung.....	6
II. Abschnitt: Mitgliedschaft	6
§ 8 Allgemeines.....	6
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft (verbotene Mitgliedschaft).....	7
§ 11 Mitgliedsbeitrag.....	8
§ 12 Beitragsermäßigung.....	8
§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft.....	9
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
§ 15 Erlöschen durch Tod.....	9
§ 16 Erlöschen durch freiwilligen Austritt.....	9
§ 17 Erlöschen durch Streichung.....	9
§ 18 Erlöschen durch Ausschluss.....	10
§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	11
III. Abschnitt: Mitgliederversammlung	11
§ 20 Allgemeines.....	11
§ 21 Einberufung.....	12
§ 22 Anträge.....	12
§ 23 Leitung, Durchführung.....	13
§ 24 Besondere Zuständigkeit.....	13
§ 25 Abstimmung.....	14
§ 26 Versammlungsprotokoll.....	14
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	15
IV. Abschnitt: Der Vorstand	15
§ 28 Der Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	15
§ 29 Aufgaben des Vorstandes.....	16

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen.....	17
§ 31 Der erweiterte Vorstand.....	17
§ 32 Aufgaben des erweiterten Vorstands.....	18
V. Abschnitt: Wahlen	18
§ 33 Allgemeines	18
§ 34 Wahl des Vorstandes	18
§ 35 Wahl der Mitglieder des DCK-Vereinsgerichtes	19
§ 36 Berufung der Mitglieder der Zuchtkommission.....	19
§ 37 Berufung der Zuchtrichterkommission.....	19
§ 38 Berufung des Leiters für das Ausstellungswesen	19
§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.....	20
§ 40 Berufung des Schatzmeisters und Wahl der Kassenprüfer.....	20
§ 41 Wahl per Handzeichen	20
VI. Abschnitt: Bezirksgruppen	20
§ 42 Stellung, Aufgaben und Grenzen der Bezirksgruppen	20
VII. Abschnitt: Vereinsstrafen.....	21
§ 43 Vereinsstrafen	21
VIII. Abschnitt: DCK-Vereinsgericht.....	22
§ 44 DCK-Vereinsgericht.....	22
IX. Abschnitt: Vereinsvermögen.....	22
§ 45 Verwaltung.....	22
§ 46 Kassenprüfung	22
X. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 47 Auflösung.....	23
§ 48 Inkrafttreten	23

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein entstammt der IGK und führt nun den Namen "Deutscher Club für Kooikerhondje", in Abkürzung "DCK". Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nr. 1326 eingetragen und führt den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Der Verwaltungssitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH (Stand 01.08.2021) und seinen Ordnungen, insbesondere der Zucht-Ordnung (Stand 01.08.2021), der Ausstellungs-Ordnung (Stand 01.08.2021), der Zuchtrichter-Ordnung (Stand 01.08.2021) und der Verbandsgerichts-Ordnung (Stand 01.08.2021). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung können entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Kooikerhondje nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 314. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Kooikerhondje in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamts-pauschale beschließen. Ebenso können die Vorstandsmitglieder eine

Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale erhalten, welche durch die Mitgliederversammlung in der Kostenerstattungsrichtlinie (Stand 04.03.2023) festgelegt wird.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung (ZO) unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung einer Zuchtrichter-Ordnung für das Heranbilden und Ernennen von Spezial-Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen.
3. Einrichtung und Führung einer Zuchtbuchstelle, sowie Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“, Herausgabe von Schrifttum über Kooikerhondje, Informationen an Mitglieder und Interessenten.
5. Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und anderen kynologischen Fragen durch die Mitglieder der Zuchtkommission und besonders geschulte Zuchtwarte sowie Erstellung einer Zuchtwartordnung/einer Zuchtwartausbildungs-Ordnung.
6. Unentgeltliche Unterstützung bei der Vermittlung von Kooikerhondje-Welpen.
7. Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonder-schauen sowie Erstellen einer Ausstellungsordnung.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
11. Förderung des allgemeinen Interesses am Kooikerhondje.
12. Förderung von Forschung und Entwicklung in Bezug auf kooikerhondjespezifische Krankheiten und Rasseeigenschaften.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das vom VDH betreute Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, die nicht an landespolitische Grenzen gebunden sind. Sobald die Mitgliederzahl in den einzelnen Bundesländern groß genug ist, kann die entsprechende Bezirksgruppe sich dem regional zuständigen VDH-Landesverband anschließen.

§ 5 *Geschäftsjahr, Erfüllungsort*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 *Bindungswirkung*

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 *Allgemeines*

1. Mitglied des Vereins kann jede am Kooikerhondje interessierte geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder) und Mitglieder mit ausländischem Wohnsitz (Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 18 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 18 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Schatzmeister des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Formblatt) entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch vorläufige Aufnahme des Mitglieds und beginnt, sobald das aufzunehmende Mitglied innerhalb eines Monats seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat. Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Mitgliedschaft im Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage kann gegen die beantragte Mitgliedschaft Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und an die/den 1. Vorsitzende(n) zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Auflösung der vorläufigen Mitgliedschaft, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Stimmrecht und Wählbarkeit auf Mitgliederversammlungen besteht für vorläufige Mitglieder nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist bis zum Ablauf der unter Punkt 2 genannten Einspruchsfrist von vier Wochen nach Bekanntgabe und einer evtl. notwendigen Entscheidung des Vorstandes vorläufig. Sie kann im Zusammenhang mit einem Einspruch durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Der entrichtete Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden zurückerstattet.
4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
5. Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Daten dürfen auf Datenträger des DCK e.V. gespeichert und für vorgeschriebene Vereinszwecke genutzt werden.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft (verbotene Mitgliedschaft)

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos: Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), Personen, die der vom Verband oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach

schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er wird bis 15. Januar eines Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Für den Fall, dass das Mitglied keine Abbuchungserlaubnis erteilt, ist der Mitgliedsbeitrag bis 31. Januar eines Jahres unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für den Fall, dass die Zahlung des Mitgliedsbeitrages angemahnt werden muss, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
3. Kommt es zu Rückbelastungen von Einzugsaufträgen wegen mangelnder Deckung auf dem Konto oder weil das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag die Kosten der Rückbelastung und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.
4. Der Vorstand kann beschließen, den Beitrag für alle Mitglieder für ein bestimmtes Jahr zu reduzieren und/oder die Aufnahmegebühr zu erlassen, wenn die Vereinsfinanzen dieses erlauben.

§ 12 Beitragsermäßigung

1. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern, sofern sie in einem Haushalt leben. Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
2. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen innerhalb eines Monats ohne gesonderte Aufforderung für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag. Bei verspäteter Zahlung oder Rücklastschriften gelten die gleichen Sanktionen wie in § 11 beschrieben. Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 13 *Ruhen der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag innerhalb von 2 Monaten nach der in § 11 genannten Frist für das laufende Geschäftsjahr bezahlt. Sofern keine Zahlung innerhalb der genannten Frist eingeht, wird die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

§ 14 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15 *Erlöschen durch Tod*

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16 *Erlöschen durch freiwilligen Austritt*

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 17 *Erlöschen durch Streichung*

1. Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es trotz einmaliger Mahnung Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft (§10, Abs. 3) erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung des Vereins.
 - 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer in einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation züchterisch tätig wird. Dazu gehören nicht die Teilnahmen an Seminaren, Ausstellungen, o. Ä. bei Organisationen außerhalb des VDH/FCI; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - 3.4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - 3.5. insbesondere bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Hundeverordnung;
 - 3.6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
4. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied gem. § 43 Abs. 2 der Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen an das Vereinsgericht des DCK, bei Nichtbestehen eines solchen, an das Verbandsgericht des VDH zu. Macht das Mitglied von dem Einspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige ordentliche Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und hat Anspruch auf Information über das Ausstellungswesen, das Zuchtgeschehen, sowie über geplante und durchzuführende Veranstaltungen und kann an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ernsthaft die Weiterentwicklung des Kooikerhondje unter Berücksichtigung des anerkannten Standards Nr. 314 zu unterstützen und jederzeit die Satzung, die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen. Die Zucht-Ordnung (Stand 04.03.2023), die Ausstellungsordnung (Stand 04.03.2023), die Zuchtrichterordnung (Stand 04.03.2023) und die Vereinsgerichts-Ordnung (Stand 10.04.2011) sind Bestandteil der Satzung. Nicht Bestandteil der Satzung, jedoch zu beachtende Bestimmungen/Ordnungen sind: Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung und Zuchtwartausbildungsordnung.
2. Jedes Mitglied des Deutschen Club für Kooikerhondje e.V. verpflichtet sich, die Bestimmungen des nationalen und internationalen Urheberrechts zu beachten. Dieses gilt insbesondere für die Einreichung von Beiträgen für bereits bestehende und künftige vereinsinterne Medien, wie zum Beispiel der Vereinszeitung und sämtlichen Teilen des Internet-Auftritts des Vereins. Die Einreichung jeglichen Materials durch ein Mitglied – egal ob Text-, Bild-, Film- oder Tonmaterial sowie deren Mischformen – zur Veröffentlichung beinhaltet die Zusicherung, dass das Urheberrecht bei dem Einreichenden liegt oder die Erlaubnis zur Verwendung für jede einzelne Art der Veröffentlichung beim Rechteinhaber eingeholt worden ist.

Jedes Mitglied des Deutschen Clubs für Kooikerhondje e.V. muss sich darüber im Klaren sein, dass ein Verstoß gegen das Urheberrecht in oben genannten Fällen nicht nur ein Verstoß gegen die Satzung des Vereins ist, sondern dem Verein auch großen Schaden zufügen kann.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht.

§ 21 Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt gemäß §29 unter Angabe des Versammlungsortes, den der Vorstand bestimmen kann, der Zeit und der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage des DCK in folgenden Schritten und Einhaltung der jeweiligen Fristen:

- Mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung werden Ort und Zeitpunkt im Mitgliederbereich des Internetangebots des Deutschen Club für Kooikerhondje e.V. bekannt gegeben.
- Mindestens 4 Wochen vor dem bekannt gegebenen Termin werden in einer Veröffentlichung im Mitgliederbereich des Internetangebots des Deutschen Club für Kooikerhondje e.V. die Mitglieder unter nochmaliger Nennung von Versammlungsort und –termin und der Veröffentlichung der Tagesordnung eingeladen. Eine schriftliche Einladung unter Einhaltung der Frist ist möglich.

Die schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse, Faxnummer gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine Einladung, sofern die betreffenden Mitglieder nicht ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges wünschen. Das Mitglied selbst ist für die Aktualität der dem Verein vorliegenden Mitgliedsdaten (Anschrift, E-Mailadresse, Faxnummer, kein Internetzugang etc.) verantwortlich.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

3. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind.
4. Neufassungen bzw. umfangreiche Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins werden aufgrund des Umfangs vorab auf die vereinseigene Homepage im geschützten Mitgliederbereich eingestellt. Somit kann jedes Mitglied vor der Mitgliederversammlung die zur Beschlussfassung stehenden Texte einsehen. Weiterhin liegen diese in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht aus.
5. Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe ist nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Einladung zugleich auch die beabsichtigte neue Beitragshöhe bekannt gegeben worden ist.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung entsprechend der Regelung gem. § 28 Ziff.3 dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Tagesordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Protokolle;
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer, ihrer Stellvertreter, gemäß § 40;
7. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden DCK-Vereinsgerichts gem. § 35;
8. Bestätigung von Kommissionen (Kommission für das Ausstellungs-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter gemäß Berufung durch den Vorstand;
9. Bestätigung der vom Vorstand berufenen Leiter/Obleute für das Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen einschließlich Vertreter;
10. Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern;

11. Bestätigung/Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer Gebührentabelle und Kostenerstattungsrichtlinie;
14. Genehmigung/Beschlussfassung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes gem. § 30;
15. Auflösung des Vereins.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben auch hier außer Betracht. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für § 24 Pkt. 10 ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer protokolliert.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Anzahl der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und auf Verlangen vom VDH diesen von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird -unter Angabe des Einstellungsdatums auf der vereinseigenen Homepage des DCK e.V. im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht. Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach berechtigten Einwänden und Rücksprache mit dem Schriftführer sachliche Richtigstellungen vor, die den Mitgliedern ebenfalls über die vereinseigene Homepage des DCK e.V. bekannt gegeben werden.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss schriftlich (die Einberufung über die vereinseigene Homepage ist bei einer außerordentlichen Versammlung nicht möglich) einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend, jedoch verkürzte Einladungszeiten von 14 Tagen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Der Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand besteht aus: -der/dem 1. Vorsitzenden -der/dem 2. Vorsitzenden -der/dem 3. Vorsitzenden -den 2 Vorstandsmitgliedern, (davon einer Schriftführer)
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist jeder der 3 Vorsitzenden und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. und 2. Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung der drei Vorsitzenden handeln.
4. Die Geschäftsstelle wird auf Beschluss des Vorstandes an dem Wohnort eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von/m der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs.3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrückliche Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
6. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
7. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. bzw. der 3. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Unterrichtung der Bezirksgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Vereinsgerichts;
10. die Verleihung von Auszeichnungen;
11. Berufung/Abberufung nachstehender Obleute/Referenten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden:
 - a) Schatzmeister
 - b) Leitung der Zuchtkommission
 - c) Leitung des Ausstellungswesens
 - d) Leitung Zuchtbuchstelle
 - e) Zuchtbuchstelle / Pflege Breedingsoft
 - f) Hauptzuchtwart
 - g) Zuchtzulassungsprüfungsleiter
 - h) Leitung Zuchtrichterwesen (Zuchtrichterobmann gem. Zuchtrichterordnung)
 - i) Bezirksgruppenleiter gemäß § 42
 - j) Welpenvermittlung
 - k) Redaktion Vereinsheft
 - l) Webmaster
 - m) Tierschutzbeauftragter
 - n) Hundesportobmann/-frau
 - o) Messestand Obmann/-frau
 - p) Ansprechpartner für Rüdenbesitzer

12. Erlass von Ordnungen/Richtlinien/Anweisungen für Obleute, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
13. Erstellung / Änderung von Ordnungen/Richtlinien/Anweisungen. Sie treten in Kraft mit ihrer Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder im Vereinsheft oder zu dem festgelegten späteren Zeitpunkt.
14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr, sowie Vereinsstrafen.
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Spezialzuchtrichter, Zuchtwart
16. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
17. Der Vorstand kann die Aufgabengebiete der Obleute erweitern und ergänzen. Sie können Mitglied des Vorstandes sein. Die Obleute können mehrere Funktionen in Personalunion ausüben, aber niemals mehr als drei.
18. Genehmigung/Beschluss über Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtszuschüsse für Inhaber von Vereinsämtern bzw. durch den DCK beauftragte Personen gem. § 2, Punkt 2.

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach §1 Abs.3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind auf Verlangen dem VDH unverzüglich bekannt zu geben bzw. vorzulegen.

§ 31 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Leiter der Zuchtkommission,
- dem Leiter des Ausstellungswesens,
- dem Leiter für das Zuchtrichterwesen,
- dem Schatzmeister
- dem Webmaster

§ 32 Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Unterstützung des Vorstandes in seiner Arbeit
2. Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Rassehunde-Ausstellungen sowie die Ernennung von Sonder- und Ausstellungsleitern
3. Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Spezialrassehunde-Ausstellungen
4. Festsetzung der Termine von angegliederten Sonderschauen

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.
3. Eine Ämterhäufung der Vorstandsfunktionen und des erweiterten Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Familienangehörige des geschäftsführenden Vorstandes oder der Beisitzer dürfen kein Mitglied der Zuchtkommission sein. Die kommissarische Übernahme eines Amtes bei Rücktritt o.ä. ist davon ausgenommen.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt

§ 35 Wahl der Mitglieder des DCK-Vereinsgerichtes

1. Die Mitglieder des DCK-Vereinsgerichts werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Das Vereinsgericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, Ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Berufung der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Zuchtwart, dem Leiter der Zuchtbuchstelle, dem Betreuer des Zuchtprogrammes und zwei Züchtern.

§ 37 Berufung der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.
3. Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.
5. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, betraut der Vorstand einen erfahrenen Züchter mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen auf Informations- und/oder Schulungstagen des VDH/FCI.

§ 38 Berufung des Leiters für das Ausstellungswesen

Der Leiter für das Ausstellungswesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Berufung des Schatzmeisters und Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von vier Jahren wird der Schatzmeister vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die beiden Kassenprüfer sowie bis zu zwei Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Erneute Wahl ist möglich.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

VI. Abschnitt: Bezirksgruppen

§ 42 Stellung, Aufgaben und Grenzen der Bezirksgruppen

1. Der/die Bezirksgruppenleiter(innen) werden auf Vorschlag der/des 1. Vorsitzenden mit der Zustimmung des gesamten Vorstandes berufen.
2. Die Bezirksgruppen (BZG) sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
3. Aufgaben der BZG werden geregelt nach dieser Satzung, insbesondere §§ 2 und 3 Abs. 7 bis 11 und der Richtlinie für Bezirksgruppenleiter.
4. Die Bindung der Bezirksgruppen bezüglich landespolitischer Grenzen bzw. regional zuständige VDH-Landesverbänden ist in § 4 Abs. 2 festgelegt.
5. Mitglieder des Vereins erwerben mit der Mitgliedschaft die Zugehörigkeit, entsprechend ihrem Wohnsitz, zu einer BZG. Jedes volljährige Mitglied hat ein Stimmrecht in der Bezirksgruppe.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:

- a. Ausschluss gem. § 18
- b. Zuchtverbot, Zuchtbuchsperr
- c. Eintragung eines Vermerkes „Zuchtverbot“ oder „nicht nach den Regeln des DCK gezüchtet“ in den Ahnentafeln.
- d. Geldbuße, Strafgebühren (von 25,- bis 800,- EUR)
- e. Verweis
- f. Verwarnung
- g. Amtsenthebung. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer anderen Vereinsstrafe erkannt werden.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung sind im Einzelnen in den „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung – Sanktionen bei Verstößen“ geregelt.

2. Obleute und Zuchtwarte können nur aus schwerwiegenden Gründen abberufen werden. Einer Abberufung oder eines Tätigkeitsverbotes für den DCK müssen Gespräche und mindestens 2 schriftliche Verwarnungen vorausgehen, die detailliert begründet werden müssen. Ein Widerspruch ist möglich. Gegebenenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses gem. Abs. 1, Ziffer a - g. Die Disziplinentcheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs an das DCK-Vereins-/VDH-Verbandsgericht und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist. Abweichend hierzu kann eine Geldbuße/Strafgebühr bzw. ein Verweis gem. Abs. 1, Ziffer d + e auch schriftlich als eMail ausgesprochen werden. Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Vereinsgericht des DCK oder, bei Nichtbestehen eines eigenen Vereinsgerichtes, beim Verbandsgericht des VDH einzulegen. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder die Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

VIII. Abschnitt: DCK-Vereinsgericht

§ 44 DCK-Vereinsgericht

In Fällen der Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern gilt die Vereinsgerichts-Ordnung des DCK. Bei Nichtbestehen eines eigenen Vereinsgerichts ist die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH unter Beachtung der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH zuständig.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 45 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen außerplanmäßigen, finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 46 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Sollten Kassenprüfer verhindert sein, werden der/die Stellvertreter eingesetzt. Sollten dennoch keine zwei Prüfer zur Verfügung stehen, beruft der Vorstand für diese Prüfung Ersatzprüfer. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, welche nach Bestätigung durch die Mitglieder zur Eintragung in das Vereinsregister gebracht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Änderungen werden den Mitgliedern auf der Homepage und/oder im Vereinsheft des DCK bekannt gegeben.

§ 47 Auflösung


1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, abzüglich aller Verbindlichkeiten, an die Gesellschaft für Kynologische Forschung (GKF) in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 48 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die Satzung mit Stand vom 12.03.2022 wird dann für ungültig erklärt.

Espenau bei Kassel, 04.03.2023


Iris Bernstein
(1. Vorsitzender)


Reinhard Retberg
(2. Vorsitzender)